

170/A XXI.GP

Antrag

der Abg. Dr. Peter Kostelka
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem
Verwaltungsgerichtshof (Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO)

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof (Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof (Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO)

I. ABSCHNITT

Verwaltungsgericht und gerichtliche Organe

Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichten

§ 1. (1) Sofern die Bundes - oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen, wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichten durch Einzelrichter ausgeübt.

(2) Soweit im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind die für den Senat, dessen Vorsitzenden oder den Richter geltenden Bestimmungen auch auf den Einzelrichter anzuwenden.

Senate

§ 2. (1) Die Senate bestehen aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes Bericht erstattet. Ein Schriftführer hat mitzuwirken.

(2) Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu und bestellt ein Mitglied desselben zum Berichter.

(3) Ist ein Mitglied eines nach diesem Bundesgesetz gebildeten Senates verhindert, so verfügt der Präsident, insoweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, den Eintritt des in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Ersatzmitgliedes.

Berichter

§ 3. (1) Der Berichter trifft Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur der Vorbereitung der Entscheidung dienen.

(2) Der Berichter entscheidet ohne Senatsbeschluß:

1. über die Verfahrenshilfe (§ 14);
2. über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
3. über die Zurückweisung von Beschwerden und von Anträgen;
4. über die Einstellung des Verfahrens;
5. über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn er ein Verfahren betrifft, das durch ihn abgeschlossen wurde;
6. über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder er ein Verfahren betrifft, das durch ihn abgeschlossen wurde;
7. über den Antrag auf Aufwandersatz, der erst nach Abschluß des Verfahrens gestellt wird;
8. über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtes, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels eingetreten sind.

Beratung und Abstimmung

§ 4. (1) Die Beratung und Abstimmung der Senate ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung. Der Berichter gibt seine Stimme zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt. Kein Mitglied darf die Abstimmung über die zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Hat ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so gilt er, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, als beschlossen. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

Befangenheit

§ 5. (1) Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und Schriftführer haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf - oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl - oder Pflegeeltern, Wahl - oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sie in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt haben;
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen können Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und Schriftführer auch von den Parteien abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf Abs. 1 Z 5, so hat die Partei die hierfür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen. Wird ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, bei welchem sich die Partei vor der Ablehnung bereits in die Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so hat die Partei glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr erst später bekannt geworden ist.

(3) Über die Ablehnung entscheidet der nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen Senat. Beschließt dieser, daß die Ablehnung begründet ist, so hat der Präsident den Eintritt des Ersatzmitgliedes (§ 2 Abs. 4) zu verfügen.

Delegation

§ 6. Ist ein Verwaltungsgericht aus einem der im § 5 genannten Gründe an der Ausübung der Gerichtsbarkeit gehindert, so hat es die Behinderung dem Verwaltungsgerichtshof anzuzeigen. Dieser hat ein anderes Verwaltungsgericht zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte

§ 7. (1) Die Verwaltungsgerichte haben einander Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Verwaltungsgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Es ist abzulehnen, wenn der ersuchte Richter zu der betreffenden Handlung örtlich unzuständig ist.

(3) Wird ein Rechtshilfeersuchen an ein unzuständiges Verwaltungsgericht gerichtet und ist diesem die Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichtes möglich, so hat es das Ersuchen an dieses weiterzuleiten.

(4) Auf Rechtshilfeersuchen anderer inländischer Gerichte sind die Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte

§ 8. (1) Ausländischen Gerichten ist Rechtshilfe nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen, mangels solcher unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu leisten.

(2) Die Rechtshilfe ist abzulehnen:

1. wenn die von dem ersuchenden Gericht begehrte Handlung nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt; sollte die begehrte Handlung in die Zuständigkeit anderer inländischer Behörden oder Gerichte fallen, kann das ersuchte Gericht das Ersuchen an die zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht weiterleiten;
2. wenn sie unzulässig ist.

Über die Ablehnung ist das ersuchende Gericht unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Bejahende Kompetenzkonflikte

§ 9. (1) Ist ein Kompetenzkonflikt dadurch entstanden, daß zwei Verwaltungsgerichte die Entscheidung derselben Rechtssache in Anspruch genommen haben (bejahender Kompetenzkonflikt), so hat der Verwaltungsgerichtshof nur dann ein Erkenntnis zu fällen, wenn von einem der beteiligten Verwaltungsgerichte ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht gefällt ist.

(2) Hat ein Verwaltungsgericht bereits einen rechtskräftigen Spruch in der Hauptsache gefällt, so bleibt die alleinige Zuständigkeit dieses Gerichtes aufrecht.

(3) Lag ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht vor, so ist das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes einzuleiten, sobald der Verwaltungsgerichtshof von dem Entstehen des Konfliktes, sei es durch Anzeige eines beteiligten Verwaltungsgerichtes oder der an der Rechtssache beteiligten Behörden oder Parteien Kenntnis erlangt. Die Verwaltungsgerichte sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

(4) Die Einleitung des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof unterbricht das bei dem betreffenden Verwaltungsgericht anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes.

(5) Zur Verhandlung sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

Verneinende Kompetenzkonflikte

§ 10. (1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß in derselben Rechtssache zwei Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), kann nur von den beteiligten Parteien gestellt werden.

(2) Zur Verhandlung sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

Zuständigkeit

§ 11. Das Verwaltungsgericht hat seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

II. ABSCHNITT

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

1. Unterabschnitt

Verfahren bis zum Erkenntnis

Parteien

§ 12. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (mitbeteiligte Parteien).

(2) Auch wenn in der Beschwerde mitbeteiligte Parteien nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle mitbeteiligten Parteien gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.

§ 13. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung kann der zuständige Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

Verfahrenshilfe

§ 14. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, daß der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach den §§ 41 und 42 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 31) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat das Verwaltungsgericht die Verfahrenshilfe bewilligt (§ 3), so hat es den Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Wird gemäß § 45 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung anstelle des bisher beigegebenen Rechtsanwaltes ein anderer Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe bestellt, so hat die Rechtsanwaltskammer das Verwaltungsgericht hievon unverzüglich unter Beischluß eines Zustellnachweises in Kenntnis zu setzen.

Schriftsätze

§ 15. Die Schriftsätze sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. Von jedem Schriftsatz samt Beilagen sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, daß jeder vom Verwaltungsgericht zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Verwaltungsgerichtes zurückbehalten werden kann. Sind die Beilagen sehr umfangreich, so kann die Beigabe von Abschriften unterbleiben. Beilagen gemäß § 19 Abs. 5 sind nur in einfacher Ausfertigung beizubringen.

Akteneinsicht

§ 16. (1) Die Parteien können beim Verwaltungsgericht die ihre Rechtssache betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Dies gilt sowohl für die Akten des Verwaltungsgerichtes als auch für die von ihm eingeholten Akten. Ausgenommen sind Entwürfe zu Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen.

(2) Die Behörden können bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, daß bestimmte Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse von der Einsicht und Abschrift ausgeschlossen werden. Hält der Richter das Verlangen für zu weitgehend, so hat er die Behörde über seine Bedenken zu hören und allenfalls einen Beschluß des Senates einzuholen. Doch darf ohne Zustimmung der belangten Behörde die Einsicht in jene Akten oder Aktenteile nicht gewährt werden, die die Behörde im Verwaltungsverfahren der Parteieneinsicht zu entziehen nach geltender Vorschrift berechtigt war. Die belangte Behörde hat die in Betracht kommenden Stellen im Vorlagebericht zu bezeichnen.

Beschwerdefrist

§ 17. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B - VG oder gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B - VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B - VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung;
2. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 2 B - VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
3. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 3 B - VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesregierung zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Landesregierung von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;

4. in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 B - VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
5. in den Fällen des Art. 131 Abs. 3 B - VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls - und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

(2) Ist der Bescheid bereits einer Partei des Verwaltungsverfahrens zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt in diesem Fall der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§14), so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Der Bescheid ist durch das Verwaltungsgericht zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.

§ 18. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG kann erst erhoben werden, wenn die Verwaltungsbehörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde einen Antrag gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B - VG beim Verfassungsgerichtshof oder einen Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gestellt, ist die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG unzulässig, solange ein solches Verfahren anhängig ist.

(3) Die Dauer eines Verfahrens gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B - VG vor dem Verfassungsgerichtshof oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in die Entscheidungsfrist nach Abs. 1 nicht einzurechnen.

Inhalt der Beschwerde

§ 19. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, (belangte Behörde) im Fall der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls - und Zwangsgewalt, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ

die Maßnahme gesetzt hat; welcher Behörde diese Maßnahme zuzurechnen ist (belangte Behörde), ist von Amts wegen zu ermitteln;

3. den Sachverhalt;
4. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte);
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
6. ein bestimmtes Begehren;
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B - VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Beschwerdepunkte die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(3) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die Verwaltungsbehörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die Entscheidungsfrist (§18 Abs. 1) abgelaufen ist.

(4) In den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 2 bis 4, wenn der Bescheid nicht zugestellt worden ist, sowie im Falle des § 17 Abs. 2 ist es dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Rechtswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.

(5) Beschwerden gemäß Art. 131 Abs. 1 und 2 B - VG ist, sofern dem Beschwerdeführer der Bescheid zugestellt worden ist, eine Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen.

§ 20. Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesminister, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für den zuständigen Bundesminister oder die zuständige Landesregierung beizubringen.

Aufschiebende Wirkung

§ 21. (1) Die Beschwerde und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Auf Antrag des Beschwerdeführers hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Beschwerde zulässig. Beschlüsse, durch die Interessen Dritter nicht berührt werden, müssen keine Begründung enthalten.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen

Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

(4) Das Verwaltungsgericht kann Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag einer Partei aufzuheben oder abändern, wenn sich der maßgebende Sachverhalt so geändert hat, daß seine neuerliche Beurteilung einem im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Beschluß zur Folge hätte.

Klaglosstellung, Zurückziehung

§ 22. (1) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde.

(2) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Bericht den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

Zurückweisung

§ 23. (1) Beschwerden, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen offener Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes nicht zur Verhandlung eignen oder denen offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Beschwerden, denen keiner der im Abs. 1 bezeichneten Umstände entgegensteht, denen jedoch Mängel anhaften, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Dem Beschwerdeführer steht es frei, einen neuen, dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung tragenden Schriftsatz unter Wiedervorlage der zurückgestellten unverbesserten Beschwerde einzubringen.

(3) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

(4) Gleichschriften bedürfen keiner Unterschrift.

Vorverfahren

§ 24. (1) Beschwerden, deren Inhalt erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

(2) In allen übrigen Fällen, in denen sich die Beschwerde zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Vorverfahren einzuleiten.

§ 25. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B - VQ ist der belangten Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen mit der Mitteilung

zuzustellen, daß es ihr freisteht, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben oder abzuändern (Beschwerdevorentscheidung).

(2) Wenn die belangte Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen will, hat sie dies dem Verwaltungsgericht unverzüglich mitzuteilen; gleichzeitig sind die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Wird eine Beschwerdevorentscheidung innerhalb der Frist des Abs. 1 nicht erlassen oder teilt die belangte Behörde mit, daß sie von der Fällung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, hat das Verwaltungsgericht die belangte Behörde sowie - unter gleichzeitiger Zustellung einer Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen etwaige mitbeteiligte Parteien aufzufordern, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift zu erstatten.

§ 26. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG ist der belangten Behörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die belangte Behörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen, oder wurde er vor Einleitung des Vorverfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

(2) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG kann dem Beschwerdeführer aufgetragen werden, zur Gegenschrift binnen einer mit höchstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine schriftliche Gegenäußerung zu erstatten. Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Die Gegenäußerung ist der belangten Behörde und den allfälligen mitbeteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 27. (1) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesminister, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so hat das Verwaltungsgericht gleichzeitig mit der Mitteilung an die belangte Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ihr sind auch Abschriften der etwaigen Beilagen anzuschließen, soweit nicht § 15 Abs. 1 dritter Satz anzuwenden ist.

(3) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer unverzüglich, jedenfalls aber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens, daß der angefochtene Verwaltungsakt auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Bericht der belangte Behörde und die Mitbeteiligten unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten. Die Parteien können auch unaufgefordert schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen erstatten.

§ 28. (1) Wurde gemäß § 19 Abs. 4 die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dem Vorverfahren vorbehalten, so hat das Verwaltungsgericht zunächst der belangten Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zuzustellen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten bei der belangten Behörde freisteht. Gleichzeitig ist er aufzufordern, binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nachzutragen; wird die Frist versäumt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(2) Hat der Beschwerdeführer die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides rechtzeitig nachgetragen, so findet das weitere Verfahren wie sonst statt.

§ 29. (1) Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn die im § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 angeführten Schriftsätze nicht eingebracht oder die Akten nicht vorgelegt wurden.

(2) Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Unterläßt sie dies, so kann das Verwaltungsgericht, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

Einholen einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

§ 30. (1) Hat das Verwaltungsgericht den Beschluß gefaßt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG - Vertrages, Art. 41 des EGKS -Vertrages oder Art. 150 des EAG -Vertrages vorzulegen, so darf es bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und ist die Bestimmung nicht mehr anzuwenden, die den Gegenstand des Vorabentscheidungsantrages bildet, so ist dieser Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

- § 31. (1) Über die Beschwerde ist nach Abschluß des Vorverfahrens eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchzuführen, wenn
1. der Beschwerdeführer innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde oder die belangte Behörde oder eine mitbeteiligte Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift die Durchführung der Verhandlung beantragt hat. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden;
 2. der Richter oder der Vorsitzende die Durchführung der Verhandlung für zweckmäßig erachtet oder der Senat sie beschließt.
- (2) Das Verwaltungsgericht kann ungeachtet eines Parteienantrages nach Abs. 1 Z 1 von einer Verhandlung absehen, wenn
1. das Verfahren einzustellen (§ 22) oder die Beschwerde zurückzuweisen ist (§23);
 2. der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist (§ 47);
 3. der angefochtene Bescheid nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben ist;
 4. weder die belangte Behörde noch etwaige mitbeteiligte Parteien eine Gegenschrift eingebracht haben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist;
 5. die Schriftsätze der Parteien und die dem Verwaltungsgericht vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt und wenn nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr.210/1958, dem entgegensteht.
- § 32. (1) Die Verhandlung ordnet der Vorsitzende an.
- (2) Zur Verhandlung sind alle Parteien zu laden. Das Ausbleiben von Parteien steht jedoch der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.
- (3) Die Verhandlung findet vor dem Senat statt und ist öffentlich. Aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung kann der Senat die Öffentlichkeit durch Beschluß ausschließen; in einem solchen Fall kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichters. Der Vorsitzende hat von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Auch die sonstigen Mitglieder des Senates sind befugt, Fragen zu stellen. Über Einwendungen gegen Anordnungen, die das Verfahren betreffen, sowie über Anträge, die im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Senat durch Beschluß.
- (5) In der Verhandlung sind die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen. Niederschriften über die Vernehmung der Parteien oder von Zeugen sowie die Befunde und Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

1. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann oder
2. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder
3. Zeugen oder Parteien, ohne dazu berechtigt zu sein, die Aussage verweigern oder
4. alle anwesenden Parteien zustimmen.

(6) Eine Verhandlung darf nur aus erheblichen Gründen vertagt werden; im Zuge einer Verhandlung beschließt die Vertagung der Senat, sonst verfügt sie der Vorsitzende.

(7) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung, wenn der Senat die Rechtssache für entscheidungsreif erachtet. Nach Schluß der Verhandlung zieht sich der Senat zur Beratung und Abstimmung zurück.

(8) Das Erkenntnis kann nur von denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Ändert sich die Zusammensetzung des Senates, ist die Verhandlung zu wiederholen. Bei Fällung des Erkenntnisses ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, alle anwesenden Parteien hätten auf die Verlesung verzichtet.

(9) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die Namen der Mitglieder des Senates, des Schriftführers, der Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere Anträge der Parteien, zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Prüfung des angefochtenen Bescheides

§ 33. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (§19 Abs. 1 Z 4) oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§19 Abs. 2) zu überprüfen. Ist es der Ansicht, daß für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung Gründe maßgebend sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekanntgegeben wurden, so hat es die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.

2. Unterabschnitt Erkenntnisse und Beschlüsse

§ 34. Das Verwaltungsgericht hat die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 35. (1) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B - VG haben in der Sache selbst zu entscheiden:

1. das Bundesverwaltungsgericht;

2. die in der Bundeshauptstadt Wien zur Entscheidung in Angelegenheiten des Bauwesens, des Abgabewesens sowie in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eingerichteten besonderen Verwaltungsgerichte.

Ist der einem solchen Verwaltungsgericht vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann es den angefochtenen Bescheid aufheben.

(2) Die Landesverwaltungsgerichte haben über Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B - VG in Verwaltungsstrafsachen in der Sache selbst zu entscheiden. Ist der Beschwerde in einer anderen Angelegenheit stattzugeben, so hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Es kann jedoch in der Sache selbst entscheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, in der der Verwaltungsbehörde freies Ermessen eingeräumt ist.

(3) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Abs. 1 oder 2 tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte.

(4) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer Befehls - und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B - VG einer Beschwerde stattzugeben, so hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

(5) im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht das Verwaltungsgericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet es über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.

§ 36. (1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen.

(2) Die Urschrift ist vom Vorsitzenden des Senates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die schriftlichen Ausfertigungen der Erkenntnisse beglaubigt die Kanzlei unter Wiedergabe der auf der Urschrift beigetzten Unterschriften mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“.

(3) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel der Vorsitzende das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(4) Die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn sich die Parteien vorzeitig entfernt haben oder wenn die Beratung vertagt werden muß. In diesen Fällen wird das Erkenntnis den Parteien nur in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

(5) Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist auch den Parteien zuzustellen, denen es verkündet wurde.

(6) Schreib - oder Rechnungsfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten im Erkenntnis können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(7) Bei Fällung des Erkenntnisses hat der Senat, in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Berichter anzuordnen, welche personenbezogenen Daten im allgemein zugänglichen Text des Erkenntnisses nicht enthalten sein dürfen.

§ 37. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist in den Fällen des § 25 Abs. 3 auch dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Landesregierung zuzustellen.

Beschlüsse

§ 38. (1) Sofern nicht gemäß § 35 ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen durch Beschluß.

(2) An seine Beschlüsse ist das Verwaltungsgericht insoweit gebunden, als dieselben nicht bloß prozeßleitender Natur sind.

(3) Auf Beschlüsse sind die §§ a, b, c etc. sinngemäß anzuwenden.

3. Unterabschnitt Rechtsschutz Berufung

§ 39. (1) Gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte ist die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann eine Berufung gemäß Art. 135a Abs. 1 Z 1 B - VG durch Beschluß ablehnen. Die Ablehnung ist unzulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Rekurs

§ 40. Sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 41. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluß abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn

1. das Erkenntnis oder der Beschluß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. das Erkenntnis oder der Beschluß auf einer nicht von der Partei verschuldeten irrigen Annahme der Versäumung einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist beruht oder
3. nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte, oder
4. im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, daß sonst das Erkenntnis oder der Beschluß anders gelautet hätte oder
5. das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlaßten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.

(2) Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen von dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen.

(3) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zu entscheiden.

(4) Wenn das Verwaltungsgericht Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG in der Sache selbst entschieden hat, gilt für die Wiederaufnahme des Verfahrens § 69 AVG sinngemäß.

(5) In Angelegenheiten der Verfahrenshilfe (§14) ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist auch dann zu bewilligen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde, weil der anzufechtende Bescheid fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat.

(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zu entscheiden.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

4. Unterabschnitt Kosten

§ 43. (1) Die vor dem Verwaltungsgericht obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei nach Maßgabe der §§ 44 bis 55.

(2) Unbeschadet der folgenden Bestimmungen ist im Sinne des Abs. 1

1. der Beschwerdeführer obsiegende, die belangte Behörde unterlegene Partei im Falle der Aufhebung oder der Erklärung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes;
2. die belangte Behörde obsiegende, der Beschwerdeführer unterlegene Partei im Falle der Abweisung der Beschwerde.

(3) Mitbeteiligte Parteien sind in keinem Falle als unterlegene Partei anzusehen; als obsiegende Partei sind sie im Falle des Obsiegens der belangten Behörde neben dieser anzusehen.

(4) Für den Aufwandsersatz, der auf Grund dieses Bundesgesetzes von einer Behörde zu leisten ist, hat der Rechtsträger aufzukommen, in dessen Namen die Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat oder handeln hätte sollen. Diesen Rechtsträgern fließt auch der Aufwandsersatz zu, der auf Grund dieses Bundesgesetzes an belangte Behörden zu leisten ist.

§ 44. (1) Der Beschwerdeführer hat als obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz

1. der Stempel - und Kommissionsgebühren, die er im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu entrichten sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtes, für die er aufzukommen hat;
2. des Aufwandes, der für ihn mit der Einbringung der Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand);
3. der Reisekosten (Fahrt - und Aufenthaltskosten), die für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren;
4. des sonstigen Aufwandes, der für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden war (Verhandlungsaufwand).

(2) Die belangte Behörde hat als obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz

1. des Aufwandes, der für sie mit der Vorlage ihrer Akten an das Verwaltungsgericht verbunden war (Vorlageaufwand);
2. des Aufwandes, der für sie mit der Einbringung der Gegenschrift verbunden war (Schriftsatzaufwand);

3. der Reisekosten (Fahrt - und Aufenthaltskosten), die für sie mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren;
 4. des sonstigen Aufwandes, der für sie mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden war (Verhandlungsaufwand).
- (3) Eine mitbeteiligte Partei hat als obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz
1. der Stempel - und Kommissionsgebühren, die sie im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu entrichten sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtes, für die sie aufzukommen hat;
 2. des Aufwandes, der für sie mit der Einbringung einer schriftlichen Äußerung zur Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand);
 3. der Reisekosten (Fahrt - und Aufenthaltskosten), die für sie mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren;
 4. des sonstigen Aufwandes, der für sie mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden war (Verhandlungsaufwand).

(4) Hat es die belangte Behörde nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Verwaltungsgericht unterlassen, entscheidungserhebliche Rechtsvorschriften fristgerecht vorzulegen und fallen durch die deshalb an Ort und Stelle vorzunehmende notwendige Einsichtnahme des Verwaltungsgerichtes in diese Rechtsvorschriften Barauslagen an, so sind diese - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - der belangten Behörde aufzuerlegen.

§ 45. (1) Als Ersatz für den Schriftsatz - und den Verhandlungsaufwand gemäß § 44 Abs. 1 und 3 Z 2 und 4 sind Pauschbeträge zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das den durchschnittlichen Kosten der Vertretung beziehungsweise der Einbringung eines der im § 44 Abs. 1 und 3 Z 2 genannten Schriftsätze durch einen Rechtsanwalt entspricht. Schriftsatz - und Verhandlungsaufwand gebührt nur dann, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

(2) Als Ersatz für den Vorlage -, den Schriftsatz - und den Verhandlungsaufwand gemäß § 44 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 sind Pauschbeträge zu zahlen, deren Ausmaß vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das dem durchschnittlichen Aufwand der Behörden für diese Parteihandlungen entspricht. Die Höhe des Pauschbetrages für den Schriftsatz - und für den Verhandlungsaufwand darf jedoch ein Drittel der Pauschbeträge nicht übersteigen, die auf Grund des Abs. 1 als Ersatz für den Schriftsatzaufwand gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 bzw. für den Verhandlungsaufwand festgestellt werden.

(3) Fahrtkosten im Inland (§ 44) sind in dem bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen Ausmaß zu ersetzen. Bei Eisenbahnen ist die 1., ansonsten

die 2. Tarifklasse maßgebend. Der Fahrpreis ist nach den für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel jeweils geltenden Tarifen zu vergüten, wobei bestehende allgemeine Tarifiermäßigungen zu berücksichtigen sind.

(4) Aufenthaltskosten im Sinne des § 44 sind die mit dem Aufenthalt am Sitz des Verwaltungsgerichtes notwendig verbundenen zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Als Ersatz dieser Kosten sind Pauschbeträge zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung für alle Fälle des § 44 einheitlich in einem Ausmaß festzustellen ist, das der durchschnittlichen Höhe der in Betracht kommenden Kosten entspricht.

(5) Hat an einer mündlichen Verhandlung in den Fällen der Abs. 1 und 3 des § 44 im Auftrag der Partei ein Rechtsanwalt teilgenommen, so sind für die Berechnung der Reisekosten dessen Verhältnisse, ansonsten die Verhältnisse der Partei maßgebend. Neben den Reisekosten eines Rechtsanwaltes sind die Reisekosten der von ihm vertretenen Partei nur zu ersetzen, wenn die Partei an der mündlichen Verhandlung auf Grund einer Ladung des Verwaltungsgerichtshofes teilzunehmen hatte. In den Fällen des § 44 Abs. 2 sind für die Berechnung der Reisekosten die Verhältnisse der belangten Behörde maßgebend.

(6) Sind mehrere mitbeteiligte Parteien vorhanden, so sind jene unter ihnen, denen ein Schriftsatz - oder ein Verhandlungsaufwand, Fahrt - oder Aufenthaltskosten erwachsen sind, hinsichtlich des Ersatzes jeder dieser Arten von Aufwendungen als eine Partei anzusehen. Der dieser Partei zustehende Ersatz für Schriftsatz - und für Verhandlungsaufwand ist an die die Partei bildenden Mitbeteiligten zu gleichen Teilen zu leisten. Der Berechnung der Reisekosten sind die Verhältnisse jenes Mitbeteiligten zugrunde zu legen, der die größte Entfernung zurückzulegen hatte. Der so errechnete Betrag für Reisekostenersatz ist an diesen Mitbeteiligten zu zahlen. Die Zahlung hat gegenüber allen Mitbeteiligten, die auf Reisekostenersatz Anspruch haben, schuldbeitfreiende Wirkung. Die Ansprüche dieser Mitbeteiligten in Ansehung des gezahlten Betrages bestimmen sich nach dem Verhältnis jener Beträge zueinander, auf die jeder der Mitbeteiligten gemäß Abs. 3 Anspruch hätte, wenn er obsiegender Beschwerdeführer wäre.

§ 46. In Fällen, in denen eine Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt teilweise Erfolg hatte, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn der Verwaltungsakt zur Gänze aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt worden wäre.

§ 47. In Fällen, in denen die Beschwerde nach der Einleitung des Vorverfahrens zurückgewiesen oder zurückgezogen wurde, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn die Beschwerde abgewiesen worden wäre.

§ 48. (1) Wurden von einem oder mehreren Beschwerdeführern in einer Beschwerde mehrere Verwaltungsakte angefochten, so ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn jeder der Verwaltungsakte in einer gesonderten Beschwerde angefochten worden wäre.

(2) Für Verhandlungen, die in den Fällen des Abs. 1 am selben Tag oder an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, sind Fahrtkosten jeder obsiegenden Partei so zu ersetzen, wie wenn nur eine Verhandlung stattgefunden hätte. Jeder obsiegenden Partei sind Aufenthaltskosten für denselben Zeitraum nur einmal, der Verhandlungsaufwand für jede mündliche Verhandlung zu ersetzen. Stempelgebühren, Kommissionsgebühren und Barauslagen sind in dem Ausmaß zu ersetzen, in dem sie zu entrichten waren.

(3) Haben in den Fällen des ersten Satzes des Abs. 2 für die Fahrtkosten einer obsiegenden Partei gemäß § 43 Abs. 4 mehrere Rechtsträger aufzukommen, so sind sie von diesen Rechtsträgern zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 49. (1) Haben mehrere Beschwerdeführer einen Verwaltungsakt gemeinsam in einer Beschwerde angefochten, so ist die Frage des Anspruches auf Aufwändersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn die Beschwerde nur von dem in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer eingebracht worden wäre. Die belangte Behörde kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer zahlen. Welche Ansprüche die Beschwerdeführer untereinander haben, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Aufwändersatz haben die Beschwerdeführer zu gleichen Teilen zu leisten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Beschwerdeführer, die in getrennten, jedoch die Unterschrift desselben Rechtsanwaltes aufweisenden Beschwerden denselben Verwaltungsakt angefochten haben. An die Stelle des erstangeführten tritt hier der Beschwerdeführer, dessen Beschwerde die niedrigste Geschäftszahl des Verwaltungsgerichtes trägt.

§ 50. (1) Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 oder gemäß § 41 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Z 1 AVG bewilligt, so hat die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, gegen jene Partei, die das Erkenntnis beziehungsweise den Beschluß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat, einen Anspruch

1. auf Ersatz des Aufwandes, der für sie mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand);
2. auf Ersatz der Geldleistungen, die sie auf Grund der §§ 43 bis 55 im anhängigen Verfahren vor dessen Wiederaufnahme zu erbringen hatte.

(2) Für den Schriftsatzaufwand gemäß Abs. 1 Z 1 gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 über den Schriftsatzaufwand sinngemäß.

(3) Wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens von mehreren Parteien beantragt, so hat jede von ihnen einen Anspruch auf Aufwändersatz gemäß den Abs. 1 und 2. Wurde aber von mehreren Parteien ein gemeinsamer Wiederaufnahmeantrag gestellt oder weisen mehrere Wiederaufnahmeanträge die Unterschrift desselben Rechtsanwaltes auf, so gilt § 41 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Soweit die Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmen, gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Aufwändersatz auch für das wiederaufgenommene Verfahren.

§ 51. (1) In den Fällen einer Säumnisbeschwerde, in denen der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 35 Abs. 5 vorgeht, ist die Frage des Anspruches auf Aufwändersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn der Beschwerdeführer obsiegende Partei im Sinne des § 43 Abs. 1 wäre. Im Fall einer Säumnisbeschwerde, in dem das Verfahren wegen Nachholung des versäumten Bescheides eingestellt wurde, ist der Pauschbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 45 Abs. 1 um die Hälfte niedriger festzusetzen als der sonst auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die belangte Behörde Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben, und diese Gründe von ihr dem Beschwerdeführer vor der Einbringung der Säumnisbeschwerde bekanntgegeben worden sind.

(3) Abs. 1 ist weiters nicht anzuwenden, wenn die Verzögerung der behördlichen Entscheidung ausschließlich auf das Verschulden der Partei zurückzuführen war.

(4) Abs. 1 letzter Satz ist nicht anzuwenden, wenn die der Säumnisbeschwerde zugrundeliegende Verwaltungssache mutwillig betrieben wird.

§ 52. Wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich einzelner oder aller Beschwerdepunkte (§19 Abs. 1 Z 4) klaglos gestellt (§ 22), so ist die Frage des Anspruches auf Aufwändersatz (§ 43) so zu beurteilen, wie wenn er obsiegende Partei im Sinne des § 43 Abs. 1 wäre. Wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich aller Beschwerdepunkte (§19 Abs. 1 Z 4) durch eine Beschwerdeentscheidung klaglos gestellt, so ist der Pauschbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 45 Abs. 1 jedoch um ein Viertel niedriger festzusetzen als der allein auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag.

§ 53. Durch die §§ 43 bis 52 wird der Entlohnungsanspruch der Rechtsanwälte gegenüber den von ihnen vertretenen Parteien nicht berührt.

§ 54. (1) Soweit die §§ 43 bis 52 nicht anderes bestimmen, hat jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erwachsenden Aufwand selbst zu tragen.

(2) Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden.

§ 55. (1) Aufwändersatz ist vom Verwaltungsgericht auf Antrag zuzuerkennen.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung von Aufwändersatz ist einzubringen

1. für Schriftsatzaufwand im Schriftsatz;
2. für Vorlageaufwand bei der Aktenvorlage;
3. für Reisekosten und Verhandlungsaufwand am Schluß der mündlichen Verhandlung;

4. für Leistungen betreffend Stempel - und Kommissionsgebühren sowie Barauslagen binnen einer Woche nach dem Entstehen der Leistungspflicht.

Alle Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Über rechtzeitig gestellte Anträge auf Zuerkennung von Aufwändersatz hat das Verwaltungsgericht in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis bzw. Beschluß, wenn dies aber nicht möglich ist, mit abgedondertem Beschluß zu entscheiden. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge sind zurückzuweisen. Wurde jedoch bis zur Entscheidung zumindest ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwändersatz gestellt, so sind die Pauschbeträge für Schriftsatzaufwand, Vorlageaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Stempelgebühren im gebührenden Ausmaß jedenfalls zuzusprechen.

(4) In den Entscheidungen über Anträge auf Zuerkennung von Aufwändersatz hat das Verwaltungsgericht eine Leistungsfrist von zwei Wochen festzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat durch seine Geschäftsstelle auf einer Ausfertigung der Entscheidung über den Aufwändersatz der obsiegenden Partei die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen über Aufwändersatz zu bestätigen. Zur Vollstreckung dieser Entscheidungen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Anzuwendendes Recht

§ 56. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B - VG das AVG und das VStG anzuwenden.

(2) Hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B - VG in der Sache selbst zu entscheiden, so hat es, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte.

Vollstreckung

§ 57. (1) Wenn das Verwaltungsgericht einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 oder 2 B - VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(2) Zur Vollstreckung von Erkenntnissen, mit denen das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheidet, sind die ordentlichen Gerichte berufen.

III. Abschnitt
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
1. Unterabschnitt
Anzuwendendes Recht

§ 58. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anzuwenden.

§ 59. Die §§ a, b, c usw. sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anzuwenden.

§ 60. § d ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

§ 61. § f ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

§ 62. Sonderbestimmung zu § h

§ 63. Sonderbestimmung zu § i

etc.

2. Unterabschnitt
Beschwerden in Amts - und Organhaftungssachen

§ 64. Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind das antragstellende Gericht, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und die Parteien des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht (§11 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr.20/1949; § 9 des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967).

Einleitung des Verfahrens

§ 65. (1) Sobald der Beschluß auf Unterbrechung des Verfahrens (§11 des Amtshaftungsgesetzes; § 9 des Organhaftpflichtgesetzes) rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht den Antrag auf Überprüfung des Bescheides an den Verwaltungsgerichtshof zu leiten. Den übrigen Parteien steht es frei, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Unterbrechungsbeschlusses ergänzende Ausführungen zur Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu machen.

(2) Der Antrag (Abs. 1) hat den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung das Gericht verlangt. Dem Antrag sind die Akten des Rechtsstreites anzuschließen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verwaltungsverfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichtes beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen. Kommt die Behörde dieser Aufforderung nicht nach, kann der Verwaltungsgerichtshof, sofern es sich um ein gemäß § 11 Amtshaftungsgesetz eingeleitetes Verfahren handelt, seinen Beschluß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptung des Klägers, sofern es sich aber um ein gemäß § 9 des Organhaftpflichtgesetzes eingeleitetes Verfahren handelt, auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptungen des Beklagten fassen.

Erkenntnis

§ 67. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit eines Bescheides hat lediglich feststellende Bedeutung. Je eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Parteien zuzustellen.

Kosten

§ 68. Die in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sind Kosten des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht.

Verfahrenshilfe

§ 69. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

Ergänzende Bestimmungen

§ 70. Soweit sich aus den §§ 64 bis 69 nicht anderes ergibt, gelten die §§ a, b, c, d, e etc. sinngemäß.

IV. ABSCHNITT **Schlußbestimmungen** **Vollziehung**

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit die §§ 45 und 50 bis 52 nicht anderes bestimmen, die Bundesregierung betraut.

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx. xxx xxxx in Kraft.

(2) Mit Ablauf tritt das. das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxx; außer Kraft.

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß